

Geschäftsverzeichnisnr. 7216
Urteil Nr. 63/2020 vom 7. Mai 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », gestellt vom Polizeigericht Eupen, Abteilung Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Eupen, Abteilung Eupen, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt der Artikel 38 § 6 des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, in seiner durch Artikel 11, 6° des Gesetzes vom 6. März 2018 bezüglich der Verkehrssicherheit bestehenden Fassung, welcher am 15.03.2018 im *Staatsblatt* veröffentlicht wurde und in Anwendung seines Artikels 26 am 15.02.2018 in Kraft trat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung, Artikel 7.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15, § 1 des internationalen Abkommens bezüglich der zivilen und politischen Rechte, wenn er derart ausgelegt wird, dass der im Artikel 38 § 6 des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorgesehene Rückfall vorliegt, wenn die Straftat innerhalb einer Frist von drei Jahren begangen wird nach einem rechtskräftigen Urteil, in dem der Angeklagte wegen eines Verstoßes gegen eine im Artikel 38 § 6 des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei verurteilt worden ist, obschon:

- der Text dieser Bestimmung vorsieht, dass ein Rückfall gemäß Artikel 38 § 6 des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei vorliegt, wenn eine Person innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach einem rechtskräftigen Urteil nochmals wegen einem der in dieser Bestimmung vorgesehenen Straftaten verurteilt wird,

- alle anderen Personen, in Anwendung der Artikel 2 des Strafgesetzbuchs, 7.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15, § 1 des internationalen Abkommens bezüglich der zivilen und politischen Rechte in den Genuss des günstigsten Gesetzes kommen, welches ab Begehung der Straftat bis zum Urteilsspruch bestanden hat?

2. Verstößt der Artikel 38 § 6 des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, in seiner durch Artikel 11 6° des Gesetzes vom 06.03.018 bezüglich der Verkehrssicherheit bestehenden Fassung, welcher am 15.03.2018 im *Staatsblatt* veröffentlicht wurde und in Anwendung seines Artikels 26 am 15.02.2018 in Kraft trat, gegen die Artikel 10 und 11 oder gegen Artikel 12 der Verfassung, weil er das Legalitätsprinzip verletzt? ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M.S., unterstützt und vertreten durch RA D. Barth, in Eupen zugelassen,
- dem Prokurator des Königs beim Polizeigericht Eupen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen.

M.S. hat auch einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Februar 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und T. Giet, in Vertretung des an diesem Datum gesetzlich

verhinderten Richters J.-P. Moerman, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. März 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 4. März 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

Der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter wird beschuldigt, am 13. Juli 2018 im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand ein Fahrzeug geführt zu haben. Durch rechtskräftiges Urteil vom 23. Dezember 2015 wurde der Angeklagte bereits wegen einer der in Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) genannten Straftaten verurteilt.

Der vorlegende Richter stellt fest, dass Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 zum Zeitpunkt der Begehung der Verstöße regelte, dass ein Rückfall vorliege, wenn der Angeklagte binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils « erneut verurteilt wird ». Er macht darauf aufmerksam, dass die vorerwähnte Bestimmung durch das Gesetz vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » (nachstehend: Gesetz vom 2. September 2018) dahin abgeändert worden sei, dass ein Rückfall vorliege, wenn der Angeklagte binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils gegen eine der in Artikel 38 § 6 erwähnten Bestimmungen « erneut verstößt ». Er weist darauf hin, dass nach Artikel 2 des Strafgesetzbuches grundsätzlich die mildeste Strafe anzuwenden sei, wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheide. Allerdings stellt er fest, dass der Kassationshof in seinem Entscheid vom 3. April 2019 entschieden habe, dass der Wortlaut des Artikels 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verstöße maßgeblichen Fassung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche und dass diese Bestimmung dahin auszulegen sei, dass ein Rückfall vorliege, wenn der Angeklagte innerhalb des vorerwähnten Zeitraums von drei Jahren gegen eine der in Artikel 38 § 6 erwähnten Bestimmungen erneut verstoße.

Er erachtet es deshalb für erforderlich, die oben genannten Vorabentscheidungsfragen an den Gerichtshof zu stellen.

III. Rechtliche Würdigung

- A -

In Bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Der Prokurator des Königs beim Polizeigericht Eupen führt an, dass der Gerichtshof zur Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen nicht befugt sei, da mit diesen Fragen nicht die Prüfung der fraglichen Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit den in diesen Fragen erwähnten Referenznormen angestrebt werde, sondern eine Prüfung der Rechtsprechung des Kassationshofs auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Referenznormen.

A.2. Der Ministerrat führt an, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet werden müsse, weil der Verweisungsentscheidung nicht entnommen werden könne, welcher Behandlungsunterschied gemeint sei.

A.3. Der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter ist der Ansicht, dass es Aufgabe des vorlegenden Richters sei, die fragliche Bestimmung auszulegen, und dass er beim Stellen von Vorabentscheidungsfragen eine Gesetzesbestimmung in einer bestimmten Auslegung dem Gerichtshof vorlegen dürfe. Er vertritt den Standpunkt, dass die vom vorlegenden Richter gestellten Fragen klar seien und vom Gerichtshof beantwortet werden müssten.

Zur Hauptsache

A.4.1. Der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter legt dar, dass die ursprüngliche Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 regelte, dass ein Rückfall vorliege, wenn der Angeklagte binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut einen Verstoß begehe, und dass diese Fassung vom 1. Januar 2015 bis zum 14. Februar 2018 anwendbar gewesen sei. Diese Fassung sei durch das Gesetz vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) dahin abgeändert worden, dass ein Rückfall vorliege, wenn der Angeklagte innerhalb des vorerwähnten Zeitraums von drei Jahren erneut verurteilt werde. Diese abgeänderte Fassung habe vom 15. Februar 2018 bis zum 11. Oktober 2018 gegolten. Durch das Gesetz vom 2. September 2018 sei Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 erneut dahin abgeändert worden, dass ein Rückfall vorliege, wenn der Angeklagte innerhalb der Frist von drei Jahren erneut einen Verstoß begehe. Diese Fassung sei seit dem 12. Oktober 2018 in Kraft.

A.4.2. Der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter weist darauf hin, dass die ihm zur Last gelegten Verstöße in dem Zeitraum begangen worden seien, in dem die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 gegolten habe, und dass die Beurteilung der von ihm begangenen Verstöße seitens des Richters zu dem Zeitpunkt erfolge, in dem die dritte Fassung dieses Artikels gelte. Er ist der Ansicht, dass die zweite Fassung günstiger sei als die anderen Fassungen und dass diese zweite Fassung auf ihn anzuwenden sei. Er weist allerdings darauf hin, dass der Kassationshof entschieden habe, dass die zweite Fassung auf dieselbe Weise wie die anderen Fassungen ausgelegt werden müsse. Nach seiner Auffassung lässt diese Auslegung jedoch Fragen zur Verfassungsmäßigkeit aufkommen.

A.5. Der Angeklagte vor dem vorlegenden Richter bringt vor, dass die Auslegung, die der Kassationshof im Rahmen der fraglichen Bestimmung zugrunde gelegt habe, dem Wortlaut dieser Bestimmung und der Absicht des Gesetzgebers widerspreche. In dieser Auslegung verletze die fragliche Bestimmung nach seiner Auffassung das Legalitätsprinzip in Strafsachen. Diese Auslegung führe in bestimmten Konstellationen außerdem dazu, dass der Angeklagte nicht in den Genuss der günstigsten Strafbestimmung kommen könne. Die fragliche Bestimmung beeinträchtige diese Garantie daher auf diskriminierende Weise.

Er ist der Ansicht, dass die fragliche Bestimmung jedoch auch auf andere Weise ausgelegt werden könne, nämlich auf der Grundlage ihres klaren Wortlauts. In dieser Auslegung verstoße die fragliche Bestimmung nicht gegen die in den Vorabentscheidungsfragen angeführten Referenznormen.

A.6.1. Nach Ansicht des Ministerrats entspricht der Wortlaut der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 sehr wohl dem Willen des Gesetzgebers. Der Wortlaut dieser Bestimmung beruhe dementsprechend, im Gegensatz zur Entscheidung des Kassationshofs, nicht auf einem Fehler des Gesetzgebers. Er weist darauf hin, dass er diesen Standpunkt bereits in der Rechtssache vertreten habe, die Gegenstand des Entscheids Nr. 88/2019 vom 28. Mai 2019 des Gerichtshofs gewesen sei.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. März 2018 leitet er ab, dass der Gesetzgeber - unter anderem - den für den Rückfall relevanten Zeitpunkt zur Vermeidung von Auslegungsproblemen habe abändern wollen: während der Rückfallregelung vorher der Zeitpunkt der Begehung der Verstöße zugrunde gelegen habe, sei fortan der Zeitpunkt der Verurteilung maßgeblich. Er ist der Ansicht, dass der vorlegende Richter die fragliche Bestimmung im vorerwähnten Sinne anwenden müsse, sodass der Angeklagte in den Genuss der Garantie hinsichtlich der Anwendung der mildesten Strafe kommen könne. Daraus ergebe sich auch, dass keine unterschiedliche Behandlung zwischen den in der ersten Vorabentscheidungsfrage angeführten Kategorien von Personen in Bezug auf die Anwendung dieser Garantie ins Leben gerufen werde.

A.6.2. Sofern der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass eine unterschiedliche Behandlung vorliegt, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, dass diese sachlich gerechtfertigt sei. Er ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber ein legitimes Ziel verfolgt habe, nämlich die Vermeidung von Auslegungsproblemen, und zwar dadurch, dass er den Rückfall vom Vorliegen eines bewiesenen Verstoßes abhängig gemacht habe. Aus diesem Grunde habe der Gesetzgeber geregelt, dass der Zeitpunkt, der im Rahmen des Rückfalls maßgeblich sei, dem der Verurteilung entspreche. Später habe der Gesetzgeber zwar festgestellt, dass der Zeitpunkt der Verurteilung von vielen Faktoren abhängt und beeinflusst werde, und habe er aus dem Grunde durch das Gesetz vom 2. September 2018 die fragliche Bestimmung erneut dahin abgeändert, dass der Zeitpunkt der Begehung des Verstoßes maßgeblich sei, jedoch könne aus dieser Abänderung nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 6. März 2018 keine legitimen Ziele verfolgt habe.

A.6.3. Im Lichte der vorerwähnten Ziele ist die fragliche Bestimmung nach Ansicht des Ministerrats sachlich gerechtfertigt. Die Feststellung sowohl eines einfachen als auch eines mehrfachen Rückfalls beruhe nämlich auf dem objektiven Kriterium einer neuen Verurteilung, welches vor dem Hintergrund des verfolgten Ziels sachdienlich und verhältnismäßig sei. Die fragliche Bestimmung sei mit keinen unverhältnismäßigen Folgen für den Rechtsunterworfenen verbunden, da diese Bestimmung für den Angeklagten günstiger sei als die vorherige und die spätere Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968.

A.7.1. Sofern der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage zu beantworten ist, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, dass die fragliche Bestimmung unter Zugrundelegung der auf dem Wortlaut dieser Bestimmung und der Absicht des Gesetzgebers beruhenden Auslegung mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sei. Nach Artikel 2 des Strafgesetzbuches könnten Strafgesetze nicht rückwirkend angewandt werden, es sei denn, sie sähen eine für den Angeklagten günstigere Regelung vor. Da die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 für den Angeklagten günstiger sei als die gegenwärtige Fassung dieses Artikels, könne die Anwendung dieser zweiten Fassung keine Verletzung des Legalitätsprinzips zur Folge haben.

A.7.2. Sofern die in der zweiten Vorabentscheidungsfrage angesprochenen Kategorien von Personen dieselben sein sollten, die in der ersten Vorabentscheidungsfrage angesprochen sind, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, dass diese Frage aus denselben Gründen verneinend zu beantworten sei, die er im Rahmen der ersten Vorabentscheidungsfrage dargelegt habe.

- B -

B.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) hat den Zweck, die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, die ein Richter aussprechen muss, zu regeln.

Eine solche Entziehung stellt eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

B.2.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 wurde im Laufe der Jahre mehrfach abgeändert.

B.2.2. Ursprünglich bestimmte Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, eingefügt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über

die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge »:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte », abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2014).

B.2.3. Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) ersetzt Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die

Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.2.4. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten ».

B.2.5. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » ersetzt die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

Da diese dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, ist sie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 12. Oktober 2018, in Kraft getreten.

B.2.6. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 wurde schließlich noch durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert, allerdings ist diese Abänderung für die vorliegende Rechtssache ohne Relevanz.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die - in B.2.3 angeführte - zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, vom 15. Februar 2018 bis zum 11. Oktober 2018 in Kraft war.

B.3.2. Nach Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 in dieser zweiten Fassung muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in Paragraph 3 Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils wegen eines oder mehrerer der Verstöße, die in den dort aufgezählten Artikeln erwähnt sind, « erneut verurteilt wird » wegen eines dieser Verstöße.

Nach der ersten und der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die

Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der betreffenden Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn die betreffende Person innerhalb des vorerwähnten Zeitraums von drei Jahren erneut einen Verstoß gegen einen der in dieser Bestimmung aufgezählten Artikel begeht.

B.3.3. Bei wortwörtlicher Auslegung der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 hängt die Antwort auf die Frage, ob ein Rückfall vorliegt oder nicht, daher von dem Zeitpunkt ab, an dem der Angeklagte erneut verurteilt wird, während die Antwort auf diese Frage nach der ersten und der dritten Fassung dieses Artikels von dem Zeitpunkt abhängt, an dem ein neuer Verstoß begangen wird.

B.4. Der vorliegende Richter legt die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 dem Gerichtshof jedoch in der Auslegung vor, dass ein Rückfall vorliege, wenn der neue Verstoß innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach einem früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteil begangen werde. Aus der Verweisungsentscheidung ergibt sich, dass diese Auslegung auf der Rechtsprechung des Kassationshofs beruht.

B.5. Dem Gerichtshof wird die Frage gestellt, ob die fragliche Bestimmung in der vorerwähnten Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar ist, weil bestimmten Kategorien von Personen das Recht auf Anwendung der günstigsten Strafbestimmung genommen wird (erste Vorabentscheidungsfrage).

Dem Gerichtshof wird auch die Frage gestellt, ob diese Bestimmung in der vorerwähnten Auslegung mit den Artikeln 10 und 11 oder Artikel 12 der Verfassung vereinbar ist, « weil [diese Bestimmung] das Legalitätsprinzip verletzt » (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.6. Im Gegensatz zum Vorbringen des Prokurators des Königs beim Polizeigericht Eupen wird der Gerichtshof nicht ersucht, die Rechtsprechung des Kassationshofs auf ihre Vereinbarkeit mit den in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Referenznormen zu prüfen, sondern die fragliche Bestimmung in der vorerwähnten Auslegung auf ihre Vereinbarkeit mit diesen Normen.

Die Einrede des Prokurators des Königs beim Polizeigericht Eupen wird verworfen.

B.7.1. Der Ministerrat führt an, dass die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht beantwortet werden müsse, weil der Verweisungsentscheidung nicht entnommen werden könne, welcher Behandlungsunterschied genau gemeint sei.

B.7.2. Wenn der Gerichtshof gefragt wird, ob eine gesetzeskräftige Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einer verfassungsrechtlichen oder einer vertragsrechtlichen Bestimmung, in der ein Grundrecht gewährleistet wird, vereinbar sei, muss die Kategorie der Personen, für die gegen dieses Grundrecht verstoßen würde, mit der Kategorie von Personen verglichen werden, denen dieses Grundrecht gewährleistet wird.

Diesbezüglich wird dem Gerichtshof die Frage gestellt, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 oder Artikel 12 der Verfassung vereinbar ist, « weil [diese Bestimmung] das Legalitätsprinzip verletzt ». Diese Frage kann so aufgefasst werden, dass in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung die Kategorie von Personen, deren auf dem Legalitätsprinzip in Strafsachen beruhende Grundrechte verletzt sein könnten, mit der Kategorie von Personen, die in den Genuss dieser Grundrechte kommen, verglichen werden muss, und dass in Bezug auf Artikel 12 der Verfassung die fragliche Bestimmung unmittelbar auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verfassungsbestimmung zu prüfen ist. Aus dem vom Ministerrat beim Gerichtshof eingereichten Schriftsatz geht hervor, dass er die Möglichkeit hatte, seine diesbezüglichen Standpunkte darzulegen.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.8.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.8.2. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung

jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, der sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, liegt außerdem die Idee zugrunde, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass es jedermann zum Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung erlaubt, festzustellen, ob die Handlung strafbar ist oder nicht. Es verlangt, dass der Gesetzgeber durch hinreichend genaue, deutliche und Rechtssicherheit bietende Worte festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der eine Handlung vornimmt, vorher auf hinreichende Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen diese Handlung haben wird, und andererseits dem Richter kein allzu großer Beurteilungsspielraum überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.8.3. Sofern mit dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip, wie in B.8.2 erwähnt, das Ziel verfolgt wird, demjenigen, der eine Handlung vornimmt, zu ermöglichen, vorher auf geeignete Weise einschätzen zu können, welche strafrechtliche Folge an diese Handlung geknüpft ist, hängt dieses Prinzip eng mit dem in Artikel 14 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip zusammen, wo geregelt ist:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.9.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.9.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.9.3. Aus den vorerwähnten internationalen Bestimmungen ergibt sich unter anderem, dass gegen den Angeklagten einer Straftat keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden kann. Diese Bestimmungen haben folglich eine ähnliche Tragweite wie Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, der bestimmt:

« Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt ».

B.10. Die Verstöße, die dem Angeklagten vor dem vorlegenden Richter zur Last gelegt werden, wurden am 13. Juli 2018 begangen, das heißt zu einem Zeitpunkt, an dem die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war. Der vorlegende Richter muss über die zur Last gelegten Verstöße nach Inkrafttreten des in B.2.5 erwähnten Artikels 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 befinden, der die zweite Fassung von

Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die dritte Fassung dieses Artikels ersetzt hat.

B.11.1. In Bezug auf die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 hat der Kassationshof entschieden:

« Il ressort des travaux préparatoires de la loi modificative du 6 mars 2018 que le législateur entendait, d'une part, ajouter une nouvelle infraction à la liste des infractions, à savoir l'infraction à l'article 22 de la loi du 21 novembre 1989 ' relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs ' et, d'autre part, supprimer l'exception dans le cas où le juge fait application de l'article 37/1 de la loi relative à la police de la circulation routière. Il en ressort également que le législateur a jugé opportun d'adapter légèrement la formulation de la disposition afin d'éviter des problèmes d'application et a ainsi décidé que ce n'était pas le nombre d'infractions qui devait être pris en compte pour définir le degré d'aggravation de la peine (simple, double, triple), mais bien le nombre de condamnations précédentes.

Les travaux préparatoires de la loi modificative du 2 septembre 2018 indiquent expressément que le législateur a considéré qu'une nouvelle adaptation de l'article 38, § 6, alinéa 1er, de la loi relative à la police de la circulation routière s'imposait, pour le motif que la modification précédente avait suscité un manque de clarté en faisant de la nouvelle condamnation, et non de la commission d'une nouvelle infraction, la seconde condition de l'état de récidive.

Il résulte de l'ensemble des travaux préparatoires mentionnés que le législateur n'a pas eu l'intention que ce soit un jugement de condamnation, dans une période de moins de trois ans, du chef de l'une des infractions mentionnées qui détermine l'état de récidive. Il n'apparaît donc pas que le législateur ait changé de conception en ce qui concerne les conditions qui déterminent l'aggravation de la peine » (Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N. In vergleichbarem Sinne: Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F).

B.11.2. Die in den angeführten Entscheiden des Kassationshofs zum Ausdruck kommende Rechtsprechung bezog sich auf die Verurteilung eines Angeklagten zu einem Zeitpunkt, an dem die zweite beziehungsweise die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, wegen neuer Verstöße, die im Zeitraum begangen worden waren, in dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war.

B.11.3. Hinsichtlich des Rechts auf Anwendung der günstigsten Strafbestimmung im Sinne der Garantie in Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat der Kassationshof in seinen Entscheiden vom 30. Januar 2019 und 3. April 2019 entschieden, dass der Angeklagte sich nicht rückwirkend auf das

Gesetz berufen könne, das offenbar eine günstigere Regelung beinhalte, wenn die Abänderung der Voraussetzungen für die Feststellung des Rückfalls die Folge eines Fehlers bei der Formulierung des Gesetzestextes sei, den der Gesetzgeber später berichtigt habe (Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F).

In ähnlichem Sinne hat der Kassationshof in seinem Entscheid vom 9. April 2019, der sich auf die Verurteilung eines Angeklagten zu einem Zeitpunkt bezog, an dem die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, wegen Verstößen, die zu einem Zeitpunkt begangen worden waren, an dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war, entschieden, dass « ein Angeklagter [...] sich nur dann rückwirkend auf die günstigere Regelung des dazwischenliegenden Gesetzes berufen [kann], wenn sich aus der abgeänderten Regelung ergibt, dass sie das Ergebnis einer abweichenden Auffassung des Gesetzgebers bezüglich der Voraussetzungen für eine Strafschärfung ist » (Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N).

Aus den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 6. März 2018 und 2. September 2018 hat der Kassationshof in den drei vorerwähnten Entscheiden sodann abgeleitet, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, den einfachen Rückfall von dem Zeitpunkt abhängig zu machen, an dem der Angeklagte erneut verurteilt werde, sodass « keine abweichende Auffassung des Gesetzgebers hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Strafschärfung [vorliegt] ».

B.12. Der jeweilige Sachverhalt, der der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs zugrunde lag, unterscheidet sich jedoch von dem, der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Rechtssache zugrunde liegt, in dem Sinne, dass die Personen, die in dem Zeitraum, in dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, Verstöße begangen haben, auf die diese Fassung des vorerwähnten Artikels angewandt werden konnte, zum Zeitpunkt der Begehung dieser Verstöße nicht auf Grundlage des Wortlauts dieser Fassung des vorerwähnten Artikels davon ausgehen konnten, dass die Feststellung des Rückfalls vom Zeitpunkt der Verurteilung wegen der neuen Verstöße abhängt, während die Personen, die die in Rede stehenden Verstöße in dem Zeitraum begangen haben, in dem die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, hingegen angesichts des Wortlauts dieser Fassung von Artikel 38 § 6 davon ausgehen konnten, dass die dort angesprochene Strafschärfung nicht auf sie angewandt werden kann, wenn die

Verurteilung wegen dieser Verstöße nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils stattfindet.

B.13. In der Auslegung, dass die in der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 vorgesehene Strafschärfung auf einen Angeklagten, der in dem Zeitraum, in dem diese Fassung anwendbar war, gegen einen der in dieser Bestimmung aufgezählten Artikel binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils verstößt, auch dann angewandt werden kann, wenn er wegen dieses neuen Verstoßes nach Ablauf des vorerwähnten Zeitraums von drei Jahren verurteilt wird, führt die fragliche Bestimmung angesichts ihres Wortlauts zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Angeklagten in Bezug auf die Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung des garantierten Legalitätsprinzips in Strafsachen auf sie.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar.

B.14. Angesichts des Wortlauts der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 kann diese Bestimmung allerdings auch dahin ausgelegt werden, dass auf eine Person, die in dem Zeitraum, in dem diese Fassung anwendbar war, gegen einen der in dieser Bestimmung aufgezählten Artikel verstößt, nachdem sie bereits vorher wegen eines Verstoßes gegen einen dieser Artikel verurteilt worden war, nur dann die in dieser Bestimmung vorgesehene Strafschärfung angewandt werden kann, wenn sie wegen des neuen Verstoßes binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung des früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils verurteilt wird.

In dieser Auslegung führt die fragliche Bestimmung nicht zu einem Behandlungsunterschied zwischen Angeklagten in Bezug auf die Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung des garantierten Legalitätsprinzips in Strafsachen auf sie und ist diese Bestimmung folglich mit den Artikeln 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung vereinbar. In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung ebenso mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vereinbar.

B.15. In der in B.14 erwähnten Auslegung steht die fragliche Bestimmung außerdem der Anwendung der günstigsten Strafbestimmung nicht entgegen. In dieser Auslegung ist diese Bestimmung daher mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », und in der Auslegung, dass in der Person eines Angeklagten, der in dem Zeitraum, in dem diese Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 anwendbar war, einen der in dieser Bestimmung erwähnten Verstöße begeht, ein Rückfall vorliegt, wenn dieser Verstoß binnen drei Jahren nach einem rechtskräftigen Urteil, durch das der Angeklagte wegen eines der in diesem Artikel erwähnten Verstöße verurteilt worden ist, begangen wird, verstößt gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

- Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », ersetzt durch Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit », und in der Auslegung, dass in der Person eines Angeklagten, der in dem Zeitraum, in dem diese Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 anwendbar war, einen der in dieser Bestimmung erwähnten Verstöße begeht, ein Rückfall vorliegt, wenn der Angeklagte wegen dieses Verstoßes binnen drei Jahren nach einem rechtskräftigen Urteil, durch das der Angeklagte wegen eines der in diesem Artikel erwähnten Verstöße verurteilt worden ist, verurteilt wird, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen